

Ralph Boes

Berlin, den 23.01.2019

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam

Per Fax  
0331 9818 4500

L 5 AS 73/19  
Berufung  
Widerspruch gegen Gerichtsbescheid  
Antrag auf Rückverweisung des Falles an das SG Berlin

Hohes Gericht,  
sehr geehrte Damen und Herren –

in der Sache L 5 AS 73/15 reiche ich hiermit die noch ausstehende Begründung zur  
Berufung ein:

Am 20.03.2018 erging vom SG Berlin an mich die Anfrage, ob ich zustimme, den Prozess  
S 158 ASS 6386/15 durch Gerichtsbescheid entscheiden zu lassen. (Anlage 1)

Am 31.03.2018 habe ich dem Ansinnen widersprochen, mündliche Verhandlung  
beantragt und den Antrag begründet. (Anlage 2)

Am 12.12.2018, hier eingegangen am 22.12.2018,  
hat das SG Berlin entgegen meines Antrags zu S 158 AS 6386/15 per Gerichtsbescheid  
entschieden. (Anlage 3)

Nach § 124 SGG lag die Vorraussetzung für einen Gerichtsbescheid nicht vor.

§ 124 SGG

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil  
entscheiden.

Es gab kein "Einverständnis der Beteiligten".

Wegen der vielen ungeklärten Fragen des Prozesses  
habe ich am 13.01.2018 beim LSG Berufung (s. hier: Az.: L 5 AS 73/19) [1]  
und am 22.01.018 beim SG Berlin noch einmal Antrag auf mündliche Verhandlung  
eingelegt. (Anlage 4), [2]

Zugleich stelle ich nun im Rahmen der hier vorgelegten Berufung  
- den Antrag auf mündliche Verhandlung im SG Berlin,  
- bzw. den Antrag, den Prozess zu einer mündlichen Verhandlung an das SG  
Berlin zurück zu verweisen.

Begründung:

In § 105 Abs. 2, Satz 3 SGG heißt es:

"Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt [1] als auch mündliche Verhandlung beantragt [2], findet mündliche Verhandlung statt."

Beides: [1] und [2] habe ich hiermit getan.

In § 105 Abs. 3 Satz 3 heißt es:

"Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen."

Ich gehe damit davon aus, die Formalien eingehalten zu haben, dass der Gerichtsbescheid als "nicht ergangen" gilt und erwarte im SG Berlin eine mündliche Verhandlung.

Ich bitte, im Sinne meines ANLIEGENS zu verfahren und mir einen ordentlichen Prozess im SG Berlin zu ermöglichen – und, da ich nicht rechtskundig bin, mir Rechtsfehler auf diesem Weg mitzuteilen und mir mitzuteilen, wie sie zu lösen sind.

Mit freundlichem Gruß,



Im Anhang:  
Anlagen (1) bis (4)

# Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

EINGEGANGEN

20.03.2018

Ihr Zeichen

----

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 158 AS 6386/15

Durchwahl

90227-2403

Datum

20.03.2018

6. 100% I Zufelaw

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit

Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

ergeht Bezug nehmend auf Ihren Schriftsatz vom 31.10.2017 vor Erlass des bereits mit gerichtlichem Schriftsatz vom 24. August 2017 angekündigten Gerichtsbescheides folgender rechtliche Hinweis:

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage vertritt das Gericht nunmehr die Auffassung, dass entgegen der im Parallelverfahren S 175 AS 14857/15 im Erörterungstermin am 21. Februar 2017 geäußerten Rechtsauffassung die dem vorliegenden Verfahren zu Grunde liegende Eingliederungsvereinbarung vom 25.06.2014 im Lichte der Entscheidung des BSG vom 23. Juni 2016 (B 14 AS 30 / 15 R) nicht nichtig ist.

Anders als im Verfahren vor dem BSG enthält die vorliegende Eingliederungsvereinbarung vom 25.06.2014 Regelungen zu individuellen und konkreten Unterstützungsleistungen durch den Beklagten. Insbesondere sind verbindliche Regelungen zur Übernahme nachgewiesener und angemessener Kosten für schriftliche und per postversandte Bewerbungen darin enthalten.

Insofern führt der Inhalt dieser Eingliederungsvereinbarung nach vorläufiger Prüfung nicht zur Rechtswidrigkeit des vorliegend angegriffenen Sanktionsbescheides vom 12.11.2014 in Gestalt vom 26.02.2015. Vielmehr vertritt die Kammer die Auffassung, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Nachweislich und von den Beteiligten unbestritten hat der Kläger seine Verpflichtung zur Vorlage entsprechender Bewerbungsbemühungen nicht erfüllt, wonach die Voraussetzungen für die Minderung des Arbeitslosengeldes II vorliegen.

**Öffnungszeiten Geschäftsstellen:** Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr  
Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter [www.berlin.de/sg](http://www.berlin.de/sg) oder telefonisch über (030) 90227-0

**Telefax:** (030) 39748630

**Verkehrsverbindungen:** Bus: 120, 123, 142, 147, 245, TXL, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hauptbahnhof

Vor diesem Hintergrund wird um Prüfung einer Rücknahme der Klage gebeten. Anderenfalls ist weiterhin - wie mit gerichtlichem Schreiben vom 24. August 2017 angekündigt - beabsichtigt, über die Klage gemäß § 105 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 6 Wochen ab Zugang dieses Schreibens gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende der 158. Kammer

L.  
Richterin am Sozialgericht

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Ralph Boes

Berlin, den 31.03.018

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Per Fax  
030 – 397 486 30

S 158 AS 6386/15  
Ihr Schreiben vom 20.03.2018  
Antrag auf mündliche Verhandlung

Sehr geehrte Frau Lütge –

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben –

ich verstehe aber nicht,  
wieso ein Antrag auf Richtervorlage zurückzuziehen ist  
wenn die Sanktion "berechtigt" ist.

Stellt nicht die "Berechtigung" einer Sanktion die notwendige Voraussetzung für eine  
Richtervorlage dar?

Des Weiteren verstehe ich nicht,  
warum selbst, nachdem das BVerfG – für alle sichtbar – schon bescheinigt hat,  
dass das in Teil B all meiner Klagen vorgelegte Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen  
"gewichtige verfassungsrechtliche Fragen" stellt  
und die in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur  
verfassungskonformen Auslegung der Sanktionsregeln "vertretbar verwirft",

Vgl. 1 BvL 7/15, <https://goo.gl/s11MXk>, Randnr. 16 und 17

dennoch so getan wird, als ob die durch mich aufgeworfene Fragen nach der  
Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen belanglos seien.

Drittens ist nach den Massensanktionen, denen ich unterworfen bin, jetzt wirklich einmal die Frage  
nach meiner Diskriminierung, wie ich sie im Teil A meiner Klage dargestellt habe,  
und nach der Rechtmäßigkeit der unglaublichen Häufung der Sanktionen zu stellen.

Ich beantrage mündliche Verhandlung.

Mit freundlichem Gruß,

*R. Boes*

# Sozialgericht Berlin

Az.: S 158 AS 6386/15



**Im Namen des Volkes**

## Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

**gegen**

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- K 495/15 -

- Beklagter -

hat die 158. Kammer des Sozialgerichts Berlin  
am 12. Dezember 2018  
durch die Richterin am Sozialgericht Lütge  
**für Recht erkannt:**

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.**

Betracht.

2) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG. Sie folgt dem Ergebnis der Sachentscheidung, weil keine Gesichtspunkte ersichtlich sind, die eine andere Bewertung rechtfertigen würden.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.


Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird  
oder
- von der verantwortenden Personen signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Lütge

Beglaubigt  
Berlin, den 29.12.2018  
*Wolde-Dirmilli*  
Wolde-Dirmilli, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52 · 10557 Berlin

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

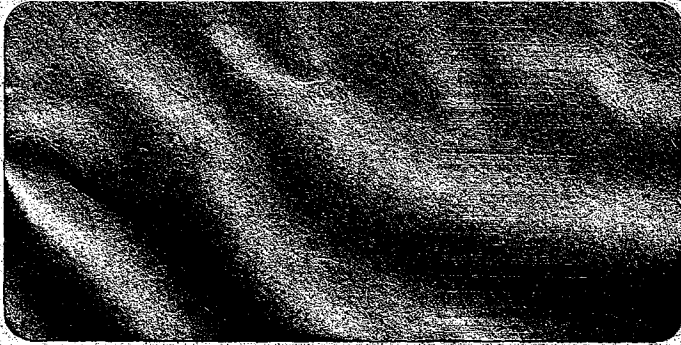
28.12.18 JW

05517017465(5)



Aktenzeichen

S 158 AS 6386/15



Inn 38 a (11.02)

### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Ralph Boes

Berlin, den 22.01.2019

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Per Fax  
030 – 397 486 30

Az.: S 158 AS 6386/15  
Gerichtsbescheid vom 12.12.2018  
Antrag auf mündliche Verhandlung

Sehr geehrte Frau Lüttge

auf Ihre Anfrage vom 20.03.2018  
habe ich mit meiner Antwort am 31.03.2018 mündliche Verhandlung beantragt  
und den Antrag begründet.

Am 12.12.2018, hier eingegangen am 22.12.2018,  
haben Sie entgegen meines Antrags zu S 158 AS 6386/15 per Gerichtsbescheid  
entschieden.

Wegen der vielen ungeklärten Fragen habe ich am 13.01.2018 beim LSG Berufung  
eingelegt. (Az.: L 5 AS 73/19) [1]

Hiermit beantrage ich bei Ihnen nochmals mündliche Verhandlung. [2]

Begründung:

Nach § 105 Abs. 2, Satz 3 SGG heißt es:

"Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt [1] als auch mündliche Verhandlung  
beantragt [2], findet mündliche Verhandlung statt."

Beides: [1] und [2] habe ich hiermit getan.

Nach § 105 Abs. 3 Satz 3 heißt es:

"Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung  
beantragt, gilt er als nicht ergangen."

Ich gehe damit davon aus, dass der Gerichtsbescheid nicht ergangen ist.

Wegen der inzwischen großen Zeitdauer des Verfahrens  
erwarte ich zeitnah eine mündliche Verhandlung.

Sollten Sie der Meinung sein, dass der hiermit vorgenommene Antrag auf  
mündliche Verhandlung trotz § 105 SGG ungültig ist, bitte ich Sie um eine  
zeitnahe, verständlich ausgeführte rechtsgültige Erklärung.

Mit freundlichem Gruß,

*R. Boes*